



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes

Drucksache 15/ 2286

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

1. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 23 WHG die oberirdischen Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Eissport sowie die landeseigenen Gewässer für das Sporttauchen mit und ohne Gerät benutzen.“

2. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Wer nicht schifffbare Gewässer erster Ordnung und Gewässer zweiter Ordnung mit Motorfahrzeugen mit Ausnahme von Fahrzeugen mit Elektroantrieb befahren will, bedarf der Genehmigung.“

3. Nr. 12 b, § 33 Abs. 3 bleibt in der Urfassung erhalten.

4. Nr. 15, § 38 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Gewässerunterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, nach den §§ 25 a bis 25 d WHG. Die Anforderungen des Maßnahmenprogramms nach § 131 sind zu beachten. Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere
1. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Uferabbrüchen, die den Wasserabfluss erheblich behindern,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit an schiffbaren Gewässern sowie Maßnah-

men zur Verhütung oder Beseitigung von Schäden an Ufergrundstücken, die durch die Schifffahrt entstehen können oder entstanden sind, wenn die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden,
4. die Erhaltung und Entwicklung eines natürlichen oder naturnahen und standortgerechten Pflanzen- und Tierbestandes am Gewässer und
5. die Entwicklung von Uferrandstreifen (§35a).“

5. § 38 Abs. 2 wird gestrichen.

6. § 38 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Dabei kann bestimmt werden, dass eine Unterhaltung nicht durchzuführen ist, wenn dies für die Erreichung des nach § 2 b Abs. 1 geforderten Zustandes notwendig ist und der erforderliche ordnungsgemäße Wasserabfluss aufrecht erhalten bleibt.“

7. Nr. 16, § 38 a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Soweit es die Bewirtschaftungsziele nach § 2 b erfordern und das Maßnahmenprogramm nach § 131 entsprechende Anforderungen enthält, sollen landseits der Uferlinie oder der oberen Böschungskante des Gewässers Uferrandstreifen von in der Regel 3 Meter Breite eingerichtet werden.“

8. § 38 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Bewirtschaftungsbeschränkungen in den Uferrandstreifen müssen entschädigt werden und sind vertraglich zu vereinbaren.“

9. Nr. 17, § 51 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Das Land gewährt den Wasser- und Bodenverbänden, den Gemeinden und den Teilnehmergemeinschaften im Sinne des § 16 des Flurbereinigungsgesetzes auf Antrag einen Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu ihren Aufwendungen

1. für Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht (§ 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 2).

Das Land erstattet den Wasser- und Bodenverbänden die Kosten einschließlich eines angemessenen Anteils an allgemeinen Verwaltungskosten, die ihnen für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms im Sinne der §§ 38 und 38 a entstehen, soweit diese im Interesse der Allgemeinheit liegen und nicht nach § 28 Wasserverbandsgesetz beitragsfähig sind. Das Land hat den Wasser- und Bodenverbänden jährlich im voraus einen angemessenen Vorschuss auf die zu erwartenden Kosten zu gewähren.

2. Für den Betrieb von Schöpfwerken zum Zwecke der schadlosen Abführung von Wasser.“

10. Nr. 19, § 55 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Bei Gewässern zweiter Ordnung kann die Wasserbehörde die Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau anhalten, wenn die in § 2 b genannten Bewirtschaftungsziele dies erfordern und das Maßnahmenprogramm nach § 130 entsprechende Ausbaumaßnahmen vorsieht und der erforderliche ordnungsgemäße Wasserabfluss gewährleistet bleibt.“

11. § 55 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

“Soweit diese Ausbaumaßnahmen überwiegend im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erfolgen, hat das Land die Kosten zu tragen.“

12. § 85 a Abs. 1 Satz 5 wird Abs. 2 Satz 1 und wird wie folgt ergänzt:

“(2) Die Wasserbehörde kann von der Verpflichtung der Selbstüberwachung ganz oder teilweise befreien, wenn bei kleinen Anlagen eine Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu erwarten ist. Die Wasserbehörde kann für die Abwassereinleitungen von Gebietskörperschaften, aus Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüssen und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden von der Bereitstellung eines Gewässerschutzbeauftragten absehen, wenn eine mindestens gleichwertige Selbstüberwachung und Verstärkung der Anstrengung im Interesse des Gewässerschutzes gewährleistet ist.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

13. Nr. 25, in § 85 c wird die Ziffernfolge wie folgt geändert:

In Ziffer 4 wird das „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt. In Ziffer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffern angefügt:

6. „der Unterhaltung von Gewässern,
7. der Unterhaltung von Deichen und Dämmen und
8. der Unterhaltung von Schöpfwerken.“

14. Nr. 30 b, § 115 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die Übermittlung von allgemeinen wasserwirtschaftlichen Daten an Behörden, andere Länder und des Bundes sowie an übergeordnete und zwischenstaatliche Stellen ist in dem zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen erforderlichen Umfang, insbesondere zur Erfüllung der Koordinierungspflicht nach § 132 zulässig.“

15. Nr. 36, § 132 erhält folgende Fassung:

§ 132

Beteiligungsrechte bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanes

(1) Spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, werden der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist über die Beteiligungsrechte nach dieser Vorschrift zu belehren.

(2) Von den bisherigen Regelungen abweichende Erfordernisse der Gewässerbewirtschaftung werden spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, veröffentlicht.

(3) Entwürfe des Bewirtschaftungsplans werden spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans veröffentlicht und erhältlich sind oder eingesehen werden können. Die Flussgebietsbehörde hilft und berät, auch durch die Gestellung von Hintergrunddokumenten und –informationen, bei der Ermittlung von Betroffenheiten.

(4) Innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nach Abs. 3 Satz 1 kann zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flussgebietsbehörde Stellung genommen werden. Die Flussgebietsbehörde berücksichtigt die Stellungnahmen im Bewirtschaftungsplan. Sie informiert diejenigen, die Stellung genommen haben, durch Übersendung eines entsprechenden Auszuges aus dem Bewirtschaftungsplan.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die zu aktualisierenden Bewirtschaftungspläne nach § 131 Abs. 4.“

**Ursula Sassen
und Fraktion**